



327

llg

VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

28 K 5509/22.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn [REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]
3. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
4. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
5. des minderjährigen Kindes [REDACTED]

die Kläger zu 3. bis 5. vertreten durch die Eltern, die Kläger zu 1. und 2.,
sämtlich wohnhaft: [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher und Dieckmann,
Rathausgasse 11a, 53111 Bonn, Gz.: [REDACTED] 2 CC,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349; 40231 Düsseldorf,
Gz.: [REDACTED]-232 und [REDACTED]-232,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Nigeria)

hat Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]
als Berichterstatter
der 28. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
ohne mündliche Verhandlung
am 31. Mai 2023

für R e c h t erkannt:

Die Klagen der Kläger zu 1. bis 5. werden abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitslegung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d :

Die Kläger zu 1. und 2. sind nigerianische Staatsangehörige, dem Volke der Edo zugehörig und christlichen Glaubens. Sie verließen nach eigenen Angaben bereits im Jahr 2010 ihr Heimatland und begaben sich nach zwischenzeitlichen Aufenthalten in Niger und Libyen nach Italien, wo ihnen internationaler Schutz gewährt wurde. Am [REDACTED] 2016 reisten sie in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 27. Dezember 2016 einen Asylantrag, den das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ablehnte. Auf die von ihnen hiergegen erhobene Klage (Az. 27 K 10414/17.A) wurde dieser Bescheid durch Urteil vom 15. November 2018 mit der Begründung aufgehoben, der Bescheid des Bundesamtes hätte als Zweitantrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt werden müssen.

Mit Bescheid vom 17. Februar 2021 lehnte das Bundesamt die Anträge der Kläger zu 1. und 2. daraufhin als unzulässig gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorlägen. Zudem ordnete das Bundesamt die Abschiebung nach Italien an. Auf die hiergegen erhobene Klage (Az. 29 K 1065/21.A) hob das Verwaltungsgericht Düsseldorf durch Gerichtsbescheid vom 7. Mai 2021 aufgrund systemischer Mängel für Familien mit Kleinkindern in Italien auch diesen Bescheid auf.

In dem vom Bundesamt daraufhin durchgeführten nationalen Verfahren wurden die Kläger zu 1. und 2. persönlich angehört. Hierbei trugen sie im Wesentlichen vor, sie hätten im

2010 geheiratet. Der Kläger zu 1. sei Christ und die Klägerin zu 2. sei Muslimin gewesen. Sie sei wie ihre Mutter zum Christentum konvertiert und danach hätten sie traditionell geheiratet. Sie hätten auch kirchlich heiraten wollen. Da der Vater der Klägerin zu 2. verstorben sei, sei ihr Onkel das Familienoberhaupt. Als er von der Heirat gehört habe, sei er sehr wütend geworden und habe auf dem Weg zur Kirche den Kläger zu 1. attackiert. Diesem sei der Arm gebrochen und die Klägerin zu 2. sei am Hals verletzt worden. Danach hätten sie sich entschieden auszureisen. Die Klägerin zu 2. sei schwanger gewesen. In Niger habe sie das ungeborene Kind verloren. Die medizinische Versorgung dort sei nicht gut gewesen. Deshalb hätten sie sich entschieden, nach Libyen zu gehen, wo sie ihr erstes Kind bekommen hätten. Innerhalb Nigerias würde der Onkel sie finden. Der Kläger zu 1. habe einen Studienabschluss in [REDACTED]. Er habe zudem Berufserfahrung als Bäcker im Herkunftsland gesammelt. Die Klägerin zu 2. habe 12 Jahre lang die Schule besucht, sie habe außerdem ein Training [REDACTED] absolviert und verfüge über Berufserfahrung als Reinigungskraft und als Verkäuferin. Sie pflege weiterhin Kontakt zu ihrer Mutter, die glücklich über ihre Konversion zum Christentum sei. Die Mutter der Klägerin zu 2. habe die Kläger vor einer Rückkehr ins Herkunftsland gewarnt, da der Onkel sie töten könne. Die Klägerin zu 2. sei im Kleinkindalter beschnitten worden und fürchte im Falle ihrer Rückkehr eine erneute Beschneidung. Die Beschneidung wurde durch Attest vom [REDACTED] 2020 von Dr. med. [REDACTED] Fachärztin für Gynäkologie, bestätigt.

Bereits mit Bescheid vom 15. März 2022 (Az. [REDACTED]-232) wurde der am [REDACTED] 2020 geborenen Tochter der Kläger zu 1. und 2., [REDACTED], die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, was ihr Prozessbevollmächtigter dem Bundesamt unter dem 31. März 2022 mitteilte.

Mit Bescheid vom 30. Oktober 2022 lehnte das Bundesamt ungeachtet dessen die Anträge der Kläger zu 1. und 2. auf Asyl und auf Zuerkennung internationalen Schutzes ab (Ziff. 1 bis 3). Zugleich stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen (Ziff. 4 des Bescheides). Zur Begründung führte es aus: Eine Ableitung des Familienflüchtlingsschutzes nach § 26 AsylG zugunsten der Kläger von ihrer Tochter [REDACTED] komme vorliegend nicht in Betracht, da die Voraussetzungen nicht vorlägen. Nachgeborene Kinder könnten an ihre Eltern nur dann Schutz vermitteln oder von diesen erhalten, wenn sowohl die Schwangerschaft als auch eine familiäre Lebensgemeinschaft im Herkunftsland bestanden habe. Im vorliegenden Fall habe die Schwangerschaft nicht bereits im Herkunftsland bestanden.

Soweit die Kläger vorgetragen hätten, als Angehörige der Religionsgemeinschaft der Christen Opfer der gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Christen und Muslimen geworden zu sein bzw. zu befürchten, dies zu werden, führe dies im Sinne des § 3c Nr. 3 AsylG genauso wenig zu flüchtlingsschutzrelevanter Verfolgung wie ihr Vortrag, sie seien Attacken des Onkels der Klägerin zu 2. aufgrund der interkonfessionellen Ehe der Kläger ausgesetzt gewesen. Von der nigerianischen Verfassung werde sowohl die Religionsfreiheit garantiert als auch verboten, eine bestimmte Religion zur Staatsreligion

zu machen. Im Vielvölkerstaat Nigeria mit einem überwiegend muslimischen Norden und einem überwiegend christlichen Süden sei die Religionsfreiheit ein Grundpfeiler des Staatswesens. Die Bundesregierung achte streng auf die Gleichbehandlung von Christen und Muslimen. Eine nichtstaatliche Verfolgung der Kläger gem. § 3c Nr. 3 AsylG liege nicht vor, denn der nigerianische Staat sei bei den gegenseitigen Übergriffen von Muslimen und Christen schutzwilling und schutzfähig und gewähre effektiven Schutz. So seien die seit Ende Februar 2000 in verschiedenen Gebieten Nigerias ausgebrochenen gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Christen und Muslimen stets unter Einsatz der Polizei und, falls dies nicht ausgereicht habe, auch mit Hilfe des Militärs beendet worden. Selbst wenn der staatliche Schutz nicht ausreichend sei, um in jedem Fall Opfer zu verhindern, lasse sich nicht feststellen, dass der nigerianische Staat erwiesenermaßen nicht willens oder nicht in der Lage wäre, effektiven Schutz gegen die Übergriffe zu bieten. Auch die Rechtsprechung bejahe einhellig die Schutzgewährung des nigerianischen Staates. Darüber hinaus hätten die Kläger nicht überzeugend darstellen können, warum sie keinen polizeilichen Schutz in Anspruch hätten nehmen können. Schließlich fehle es auch an einer konkreten Verfolgungshandlung. Zudem müssten sich die Kläger zu 1. und 2. auf internen Schutz verweisen lassen. Es könne ihnen zugemutet werden, sich in einem sicheren Landesteil niederzulassen. Es sei davon auszugehen, dass sie unbehelligt an einem Ort ihrer Wahl leben könnten, wie in z.B. Abuja oder Lagos, zumal der Kläger zu 1. den Beruf des Bäckers gelernt und ausgeübt und die Klägerin zu 2. bereits Berufserfahrung als Reinigungskraft und als Verkäuferin besäße. Abschiebungsverbote lägen nicht vor. Grundsätzlich bestünde für Rückkehrer in Nigeria die Möglichkeit, ökonomisch eigenständig zu leben und auch mit oder ohne Hilfe Dritter zu überleben. Allein in wenigen besonders gelagerten Ausnahmefällen komme aufgrund individueller Umstände wegen der schlechten sozialen und wirtschaftlichen Lage in Nigeria für Rückkehrer ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK in Betracht. Ein solcher Ausnahmefall liege nicht vor.

Die Kläger zu 1. bis 2. haben am 11. November 2022 gegen diesen Bescheid Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben, die zunächst unter dem Aktenzeichen 28 K 7882/22.A geführt worden ist.

Die Asylerstanträge ihrer drei am [REDACTED] 2012 in Libyen, am [REDACTED] 2015 in Italien und am [REDACTED] 2018 in Deutschland geborenen Söhne, der Kläger zu 3. bis 5., wurden mit Bescheiden vom 22. Mai 2017 und vom 29. Juni 2020 vom Bundesamt als unbegründet bestandskräftig abgelehnt. Den Klägern zu 3. bis 5. wurde jeweils die Abschiebung nach Nigeria angedroht. Am 13. Mai 2022 stellten die Kläger zu 3. bis 5., vertreten durch ihre Eltern, jeweils einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag).

Mit Bescheid vom 26. Juli 2022 lehnte das Bundesamt die Asylfolgeanträge der Kläger zu 3. bis 5. als unzulässig und die Anträge auf Abänderung des Bescheides vom 18. Mai 2017 bzw. vom 29. Juni 2020 (Az. [REDACTED] bzw. Az.: [REDACTED]) bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG als unbegründet ab. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, die Asylfolgeanträge seien unzulässig, da die Voraussetzungen für die

Durchführung von weiteren Asylverfahren nicht vorlägen. Soweit die Kläger zu 3. bis 5. die Gewährung von Familienasyl über die in der Bundesrepublik Deutschland nachgeborene Schwester beantragten, sei die geltend gemachte Änderung der Sachlage von vornherein ungeeignet, eine günstigere Entscheidung für die Kläger herbeizuführen. In der Bundesrepublik Deutschland nachgeborene Kinder könnten nämlich nur dann Schutz vermitteln oder von diesen erhalten, wenn sowohl die Schwangerschaft als auch eine familiäre Lebensgemeinschaft der Geschwister schon im Herkunftsland, dem Verfolgerstaat bestanden habe. Die Eltern der Kläger hätten nach eigenen Angaben bereits im [REDACTED] 2010 ihr Heimatland Nigeria verlassen. Da die Geburt des Klägers zu 3. erst ca. 19 Monate nach der Ausreise der Eltern aus dem Heimatland erfolgt sei, könne die Schwangerschaft der Mutter mit ihm nicht schon im Herkunftsland bestanden haben. Demnach habe auch die Schwangerschaft der Mutter betreffend die Kläger zu 4. und zu 5. nicht schon im Herkunftsland bestanden. Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG seien ebenfalls nicht gegeben. Im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG sei im Folgeantragsverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen würden. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 2 VwVfG seien allerdings nicht erfüllt. Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG gem. § 49 VwVfG rechtfertigen würden, lägen nicht vor. Für die Kläger seien nach Abschluss des Vorverfahrens keine neueren Ausführungen zu einer individuell erhöhten Gefahrenlage gemacht worden, die über ein von der Mehrheit der Bevölkerung in Nigeria zu tragendes Maß hinausginge.

Die Kläger zu 3. bis 5. haben gegen diesen Bescheid am 3. August 2022 ebenfalls Klage (28 K 5509/22.A) beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben.

Mit Beschluss vom 15. November 2022 hat die Kammer gemäß § 93 Satz 1 VwGO die Verfahren 28 K 5509/22.A und 28 K 7882/22.A zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden und unter dem erstgenannten Aktenzeichen fortgeführt.

Die Kläger, die mit Schriftsatz vom 7. März 2023 auf mündliche Verhandlung verzichtet haben, begründen ihre Klage wie folgt: Die Kläger zu 1. bis 5. hätten einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 26 AsylG, da der Tochter bzw. Schwester die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden sei. Dem stehe nicht entgegen, dass die Kläger zu 1. und 2. sowie die Kläger zu 3. bis 5. nicht im Herkunftsland Nigeria mit ihrer Tochter bzw. Schwester zusammengelebt haben. Es genüge hinsichtlich eines minderjährigen Kindes, wenn es hier im Bundesgebiet geboren sei. Hinsichtlich der Kläger zu 3. bis 5. sei der Bescheid über die Feststellung der Unzulässigkeit des Asylantrages aufzuheben, weil mit der Anerkennung der Schwester ein neuer Sachverhalt gegeben sei, der nach § 26 AsylG ebenfalls zur Flüchtlingsanerkennung führen müsse.

Die Kläger zu 1. und 2., beantragen schriftsätzlich sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31. Oktober 2022 zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise,

unter teilweiser Aufhebung des vorgenannten Bescheides zu verpflichten, ihnen den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise,

unter teilweiser Aufhebung des vorgenannten Bescheides zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich ihrer Person vorliegen

äußerst hilfsweise,

das Einreise- u. Aufenthaltsverbot aufzuheben.

Die Kläger zu 3. bis 5. beantragen schriftsätzlich sinngemäß,

den Bescheid der Beklagten vom 26. Juli 2022 aufzuheben,

hilfsweise,

die Beklagte unter Aufhebung dieses Bescheides zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

weiter hilfsweise,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung dieses Bescheides zu verpflichten, ihnen den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise,

die Beklagte unter Aufhebung von Ziff. 2. dieses Bescheides zu der Feststellung zu verpflichten, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich ihrer Person vorliegen.

Die Beklagte, die mit Schriftsatz vom 27. März 2023 ebenfalls ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gegeben hat, beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben zudem übereinstimmend ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter gemäß § 87a Abs. 2 und 3 VwGO erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Gerichtsakten 29 K 1065/21.A, 29 L 336/21.A und 27 K 10414/17.A sowie auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und auf diejenigen Auskünfte und Erkenntnisse verwiesen, die den Beteiligten mit der Eingangsverfügung bekannt gegeben worden sind.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klagen der Kläger zu 1. bis 5. sind mit ihren jeweiligen Hauptanträgen zwar zulässig, jedoch unbegründet. Die Hilfsanträge hingegen sind teils unzulässig, teils unbegründet.

Im Einzelnen:

I. Die von den Klägern zu 1. und 2. erhobene Klage, mit der die Kläger vorrangig die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz, hilfsweise die Gewährung subsidiären Schutzes erstreben, ist als Verpflichtungsklage statthaft und auch im Übrigen zulässig, jedoch unbegründet, denn die Ablehnung dieser Anträge durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ist rechtmäßig und verletzt sie nicht in ihren Rechten, vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Die Klage der Kläger zu 3. bis 5. ist hinsichtlich des Hauptantrages als Anfechtungsklage statthaft,

vgl. nur: BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2020 - 1 C 34.19 -, juris Rn. 10, m.w.N.

und auch im Übrigen zulässig, jedoch unbegründet, denn die Ablehnung der von ihnen gestellten Asylfolgeanträge als unzulässig durch das Bundesamt ist ebenfalls rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten, vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

1. Soweit die Kläger zu 1. und 2. ihren Anspruch auf die Zuerkennung von internationalem Schutz auf eigene individuelle Verfolgungsgründe stützen, liegen solche Gründe nicht vor. Insoweit folgt das Gericht den Feststellungen und der Begründung des angegriffenen Bescheides des Bundesamtes und sieht aus diesem Grund von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 77 Abs. 2 AsylG).

2. Die Kläger können auch nicht die Gewährung internationalen Schutzes von dem minderjährigen Kind [REDACTED] ableiten, denn ein solcher Anspruch ist für keinen der Kläger gegeben, weshalb in Bezug auf die Kläger zu 3. bis 5. keine Änderung der Sach- oder Rechtslage gegeben ist und sich auch die vom Bundesamt in Bezug auf die Folgeanträge getroffene Unzulässigkeitsentscheidung als rechtmäßig erweist.

Nach § 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 AsylG wird den Eltern eines minderjährigen ledigen anerkannten Flüchtlings auf Antrag die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn 1. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar ist, 2. die Familie im Sinne des Art. 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Flüchtling politisch verfolgt wird, 3. sie vor der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eingereist sind oder sie den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt haben, 4. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist und 5. sie die Personensorge für den Flüchtling innehaben. Nach § 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 AsylG gilt Satz 1 Nr. 1 bis 4 des

Absatzes 3 entsprechend für zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung minderjährige ledige Geschwister des minderjährigen Flüchtlings.

Diese Voraussetzungen für die Ableitung des internationalen Schutzes von dem minderjährigen Kind [REDACTED] erfüllen die Kläger zu 1. bis 5. nicht vollständig, weshalb die Ablehnung der Zuerkennung von Flüchtlingsschutz und subsidiären Schutz durch das Bundesamt in Bezug auf die Kläger zu 1. und 2. ebenso rechtmäßig ist wie die Ablehnung der Folgeanträge der Kläger zu 3. bis 5. als unzulässig.

Der in der Bundesrepublik geborenen Tochter der im [REDACTED] 2016 in das Bundesgebiet eingereisten Kläger zu 1. und 2. wurde zwar mit bestandskräftigem Bescheid der Beklagten vom 15. März 2022 die Flüchtlingseigenschaft aus eigenem Recht wegen einer ihr in Nigeria drohenden Genitalverstümmelung zuerkannt und die schon vor ihrer Ausreise aus Nigeria nachweislich (vgl. den in Kopie vorliegenden Auszug aus dem Eheregister) miteinander verheirateten Kläger zu 1. und 2. sind als deren Eltern sorgeberechtigt und üben die Personensorge für die mit ihr zusammenlebende Tochter auch tatsächlich aus; es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Flüchtlingsanerkennung der stammberechtigten Tochter zurückzunehmen oder zu widerrufen wäre.

Jedoch hat die Familie im Sinne des Art. 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU nicht schon im Herkunftsland Nigeria bestanden. Eine „Familie“ im Sinne des § 26 Abs. 3 AsylG setzt nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 25. August 2017 - 11 A 687/17.A -, juris Rn. 9 ff. und Beschluss vom 29. Juli 2021 - 19 A 2877/20.A -, juris Rn. 21 f.,

sowie nach verbreiteter Auffassung in Rechtsprechung und Literatur,

vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 15. Februar 2022 - 4 L 85/21 -, juris Rn. 28 ff.; VG Düsseldorf, Urteil vom 3. April 2023 - 23 K 8471/21.A -, juris; VG Berlin, Urteil vom 8. September 2022 - 23 K 184/20 A -, juris Rn. 29; VG Regensburg, Urteil vom 9. Juni 2021 - RN 14 K 18.31715 -, juris Rn. 36; VG Gießen, Urteil vom 26. November 2021 - 8 K 1508/18.GI.A -, juris Rn. 29 ff.; VG Augsburg, Urteil vom 23. Juli 2021 - Au 4 K 20.31273 -, juris Rn. 36; VG Aachen, Urteil vom 1. Juni 2021 - 2 K 922/18.A -, juris Rn. 33, 38 ff.; VG Karlsruhe, Urteil vom 19. Juni 2019 - A 10 K 9441/17 -, juris Rn. 29 ff.; VG Hamburg, Urteil vom 20. Februar 2019 - 16 Ab146/18 -, juris Rn. 26; VG Würzburg, Urteil vom 29. August 2017 - W 4 K 17.31679 -, juris Rn. 16; Hailbronner, Ausländerrecht, § 26 AsylG Rn. 55 ff., 98 ff. (Stand: Januar 2023); Epple, in: GK-AsylG, 124. EL Dezember 2019, § 26 Rn. 63.1, 70 ff.; wohl auch OVG Bremen, Urteil vom 20. Juli 2021 - 2 LB 96/21 -, juris Rn. 53; BayVG, Urteil vom 5. September 2019 - 21 B 16.31043 -, juris Rn. 27; VG Magdeburg, Urteil vom 23. November 2021 - 9 A 221/19 MD -, juris Rn. 26; VG Düsseldorf, Urteil vom 22. November 2021 - 29 K 9053/19.A -, juris Rn. 36; Marx, AsylG, 11. Aufl. 2022, § 26 Rn. 37, 41; Dörig, in: Thym/Hailbronner, EU Immigration and Asylum Law, 3. Aufl. 2022, Art. 2 QRL Rn. 21,

aber weiter voraus, dass die Familie einschließlich des stammberechtigten Kindes bereits im Verfolgerstaat bestanden haben bzw. zumindest „angelegt“ gewesen sein muss. Hieran fehlt es vorliegend. Die aufgrund der bestandskräftigen Flüchtlingsanerkennung

stammberechtigter Tochter wurde erst in Deutschland geboren und die Familie war auch nicht bereits in Nigeria „angelegt“.

Schon aus dem Wortlaut des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG ergibt sich, dass die Familie in dem Staat bestanden haben muss, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird. Für die Bestimmung des Begriffes „Familie“ wird in der Regelung ausdrücklich auf Art. 2 Buchst. j der Richtlinie 2011/95/EU - QRL - abgestellt, so dass sich die Auslegung nach dieser Norm richtet.

Vgl. BVerwG, EuGH-Vorlagebeschluss vom 15. August 2019 - 1 C 32.18 -, juris Rn 13.

In Art. 2 Buchst. j QRL wird aber nicht der Begriff der Familie, sondern nur der Begriff „Familienangehörige“ definiert. Hiernach sind Familienangehörige die (nachfolgend in der Regelung aufgezählten) Mitglieder der Familie der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die sich im Zusammenhang mit dem Antrag auf internationalen Schutz in demselben Mitgliedstaat aufhalten, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat. Somit ist nicht ohne weiteres klar, ob unter der „Familie“ i.S.d. Art. 2 Buchst. j QRL der Stammberechtigte mit Familienangehörigen oder auch nur Familienangehörige als (Rest)Familie zu verstehen sind. Der Europäische Gerichtshof hat insoweit zwar ausgeführt, dass sich aus Art. 2 Buchst. j QRL, der für die Zwecke der Richtlinie den Begriff „Familienangehörige“ definiert, in Verbindung mit Art. 23 Abs. 2 QRL ergebe, dass sich die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Anspruch auf diese Leistungen vorzusehen, nicht auf Kinder einer Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden sei, erstrecke, die im Aufnahmemitgliedstaat einer Familie geboren worden seien, die dort gegründet worden sei.

Vgl. EUGH, Urteil vom 9. November 2021 - C-91/20 -, juris, Rdnr. 37.

Damit hat das Gericht aber nicht den Begriff „Familie“ i.S.d. Art. 2 Buchst. j QRL definiert oder den Regelungsgehalt des Art. 2 Buchst. j QRL auf die genannten Fälle beschränkt, sondern hat lediglich anhand der Vorlagefrage die Norm auf die konkrete Fallgestaltung, in der die Eltern erst außerhalb des Herkunftslandes eine Familie gegründet hatten, angewendet.

Als „Familie der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist“ kann nur die Familie einschließlich dieser Person verstanden werden. Die Regelung im 3. Spiegelstrich des Art. 2 Buchst. j QRL, auf die § 26 Abs. 3 Satz 1 AsylG hinsichtlich einzelner Erwachsener Bezug nimmt, stellt ein Hindernis für die Auslegung dar, dass die Familie i.S.d. Art. 2 Buchst. j QRL auch eine (Rest)Familie ohne den stammberechtigten Minderjährigen sein kann. Denn dann könnte – worauf das OVG Sachsen-Anhalt in seinem Beschluss vom 15. Februar 2022 - 4 L 85/21 -, juris mit überzeugender Begründung abstellt – auch eine einzelne Person eine Familie sein. Dies läge aber nicht mehr im Bereich des möglichen Wortsinns der Norm.

Der Berichterstatter hält daher die hier vertretene Ansicht auch in Kenntnis der Gegenansicht,

vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 25. Juli 2022 - 13 A 11241/21 -, juris Rn. 38 ff.; VG Köln, Gerichtsbescheid vom 15. November 2022 - 20 K 3733/22.A -, juris Rn. 57 ff.; VG Cottbus, Gerichtsbescheid vom 14. Januar 2022 - 5 K 1985/16.A -, juris Rn. 9 ff.; VG Kassel, Urteil vom 26. Oktober 2020 - 1 K 6953/17.KS.A -, juris Rn. 25 f.; VG Freiburg, Urteil vom 27. August 2020 - A 10 K 8179/17 -, juris Rn. 24 ff. und Urteil vom 9. Oktober 2018 - A 1 K 3294/17 -, juris Rn. 16 ff.; VG Dresden, Urteil vom 26. Juli 2019 - 11 K 3416/17.A -, juris Rn. 23; VG Trier, Urteil vom 25. Juli 2019 - 5 K 10103/17.TR -, juris Rn. 17; VG Wiesbaden, Urteil vom 26. September 2018 - 7 K 3271/17.WI.A -, juris Rn. 26 ff.; VG Augsburg, Beschluss vom 29. September 2017 - Au 4 S 17.34676 -, juris Rn. 16; VG Sigmaringen, Urteil vom 19. Mai 2017 - A 3 K 3301/16 -, juris Rn. 24 ff.; Broscheit, ZAR 2019, 174 ff.; Günther/Nuckelt, in: BeckOK Ausländerrecht, 36. Ed. Januar 2023, § 26 AsylG Rn. 23b; Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 26 AsylG Rn. 28; wohl auch Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, § 26 AsylG Rn. 16; noch weitergehend: VG Stuttgart, Urteil vom 11. März 2019 - A 17 K 9210/17 -, juris und Urteil vom 20. Dezember 2018 - A 4 K 3930/17 -, juris Rn. 15 (auch bei alleinstehendem Elternteil im Herkunftsland),

weiter für zutreffend und macht sich insbesondere die Erwägungen des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt in dessen Beschluss vom 15. Februar 2022 - 4 L 85/21 -, juris Rn. 30-42, zu Eigen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen.

Demgegenüber vermag die Argumentation in den Gründen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 25. Juli 2022 - 13 A 11241/21 -, juris, Rn 38 ff. nicht zu überzeugen. Vielmehr ist der Berichterstatter der Ansicht, dass die dort stark in den Vordergrund gerückte Auslegung anhand von Wortlaut und Systematik genauso – und in Übereinstimmung mit dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt sogar eher – eine gegenteilige Auslegung zulässt.

Namentlich hält es der Berichterstatter, wie schon zuvor die 23. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf,

vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 3. April 2023 - 23 K 8471/21.A -, juris,

nicht für überzeugend, zur Begründung eines weiten und nicht notwendig personenidentischen Verständnisses der „Familie“ allein § 26 Absatz 2 – nicht aber Absatz 1 – in den Blick zu nehmen.

Vgl. aber OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 25. Juli 2022 - 13 A 11241/21 -, juris Rn. 57, 59; VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 27. November 2020 - 10 K 1085/17.A -, juris Rn. 43; Broscheit, ZAR 2019, S. 174 (177 i.V.m. 175 f.).

Absatz 2 wurde, wie auch vom Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt überzeugend ausgeführt wird, bewusst weiter gefasst als Absatz 1. § 26 Abs. 2 AsylG liegt ausnahmsweise und anders als Absatz 1 die Annahme zugrunde, dass das Kind des Stamberechtigten dessen Fluchtschicksal nicht geteilt haben muss und es daher auch nicht der sich in § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Alt. 2 AsylG widerspiegelnden Nähe zu dem Verfolgungsschicksal des schutzberechtigten Elternteils bedarf.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Dezember 2021 - 1 B 35/21 -, juris Rn. 17; VGH Mannheim, Urteil vom 16. Mai 2002 - A 13 S 1068/01 -, juris Rn. 20.

Dass der Rechtsgedanke des § 26 Abs. 2 AsylG nicht in gleicher Weise auf den umgekehrten Fall der Ableitung vom Kind als Stammberechtigtem übertragbar ist, hat schon das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen vor der Einführung des Absatzes 3 deutlich gemacht. Danach liege § 26 AsylG (a.F.) der Gedanke zugrunde, das die Gewährung von Familienasyl an Ehegatten und zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährige Kinder auch wegen der Nähe zum Verfolgungsgeschehen und damit wegen der daraus gleichfalls für diese Familienangehörigen herrührenden Gefahr gerechtfertigt sei. Dieser Grundgedanke greife in dem Fall eines im Bundesgebiet geborenen Kindes schon deshalb nicht, weil dieses kein eigenes Verfolgungsschicksal erlitten habe und daher für einen Elternteil keine Gefahr aus einem (fremden) Verfolgungsgeschehen herrühren könne.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 21. Mai 1996 - 14 A 2035/94.A -, juris Rn. 4 ff.; siehe auch Hailbronner, Ausländerrecht, § 26 AsylG Rn. 93 m.w.N. (Stand: Januar 2023).

Handelt es sich aber damit um einen in der Abhängigkeit des Kindes vom Elternteil – und nicht umgekehrt – begründeten Sonderfall, welcher zudem im Wortlaut eindeutig angelegt ist, hätte der Gesetzgeber ein dem entsprechendes Verständnis für den umgekehrten Fall auch sprachlich eindeutig zum Ausdruck bringen müssen.

Nach alledem kann weder § 26 Abs. 2 AsylG noch dem bloß allgemein die Gefahr für Familienangehörige hervorhebenden Erwägungsgrund 36 der QRL entnommen werden, dass auch im umgekehrten Fall des in Deutschland geborenen Kindes als Stammberechtigtem eine Regelvermutung dahingehend bestehen solle, Eltern drohe prinzipiell ebenfalls eine Verfolgung.

Vgl. zu den vorstehenden Ausführungen: VG Düsseldorf, Urteil vom 3. April 2023 - 23 K 8471/21.A -, juris, m.w.N.

Auch wenn nicht ausgeschlossen ist, dass Familienangehörige selbst bei einer Geburt des Stammberechtigten außerhalb des Verfolgerstaates bei einer Rückkehr in den Verfolgerstaat ebenfalls gefährdet wären, ist die Wahrscheinlichkeit dafür nicht so hoch anzusehen, dass eine automatische Übertragung des Schutzstatus geboten wäre. Dies zeigen gerade auch die Fälle einer – wie vorliegend – zu befürchtenden Genitalverstümmelung von außerhalb des Verfolgerstaates geborenen minderjährigen Mädchen bei einer Rückkehr in den Verfolgerstaat, die für die Familienmitglieder nur in besonderen Fällen ebenfalls eine Bedrohungslage im Herkunftsland zur Folge hat. Sofern dem entgegengehalten wird, auch bei nachgeborenen Kindern könne es ebenso zur „Sippenhaft“ oder „Reflexverfolgung“ kommen,

vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 25. Juli 2022 - 13 A 11241/21 -, juris Rn. 59, 64 f.; VG Freiburg, Urteil vom 27. August 2020 - A 10 K 8179/17 -, juris Rn. 27 ff.,

überzeugt dies in dieser Allgemeinheit nicht. Der Gedanke der „Sippenhaft“ oder „Reflexverfolgung“ rechtfertigt sich vor allem aus dem Geschehen im Herkunftsland und damit üblicherweise der Betätigung des Elternteils, die dessen Familie reflexhaft zum Nachteil geraten kann. Wenn demgegenüber darauf verwiesen wird, dass auch in Fällen der Geburt eines unehelichen Kindes allein dieses Kind schon eine Verfolgung der gesamten Familie konstituieren könne,

vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 25. Juli 2022 - 13 A 11241/21 -, juris Rn. 65; VG Freiburg, Urteil vom 27. August 2020 - A 10 K 8179/17 -, juris Rn. 29 f.,

erschließt sich nicht, wieso es eine derartige Fallgestaltung gebieten sollte, die Zuerkennung abgeleiteten Schutzes für enge Familienmitglieder zum Regelfall zu machen. Unionsrechtlich gefördert ist dies nach der Rechtsprechung des EuGH erkennbar nicht. Regelmäßig wird in derartigen Fällen ohnehin eine Zuerkennung aus individuellen Gründen in Betracht kommen, ohne dass es der automatischen Ableitung überhaupt bedürfte.

Vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 15. Februar 2022 - 4 L 85/21 -, juris Rn. 40 und VG Düsseldorf, Urteil vom 3. April 2023 - 23 K 8471/21.A -, juris m.w.N.

Zudem kann die Aufrechterhaltung der Familieneinheit auch auf anderem Wege als durch die Zuerkennung von Familienasyl gewährleistet werden. Stets bedarf es einer Grenzziehung zur Vermeidung einer uferlosen Zuerkennung von nahen Familienangehörigen, welche bei § 26 Abs. 1 AsylG seit jeher dadurch erfolgt, dass die Bindung zum Stammberechtigten schon im Herkunftsland bestanden haben muss.

Die Familie war auch nicht etwa bereits auf Grund einer Schwangerschaft der Klägerin zu 2. mit der Tochter anderweitig bereits im Herkunftsland „angelegt“. Die Kläger zu 1. und 2. haben Nigeria nicht etwa deshalb verlassen, weil zu befürchten stand, dass eine künftige Tochter ggfs. beschnitten werden würde.

3. Die von den Klägern zu 1. und 2. mit dem Hilfsantrag verfolgte Verpflichtung des Bundesamtes, das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Nigeria festzustellen, bleibt ebenso erfolglos wie der von den Klägern zu 3. bis 5. hilfsweise gestellte Antrag, unter Abänderung des im Erstverfahren ergangenen Bescheides das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Nigeria festzustellen.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf eine derartige Feststellung, weshalb auch die Weigerung des Bundesamtes, seine früheren gegenüber den Klägern zu 3. bis 5. ergangenen Bescheide abzuändern, rechtmäßig ist. Die Kläger haben in Bezug auf derartige Abschiebungsverbote nichts vorgetragen; zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote sind auch nicht ersichtlich. Das Gericht nimmt insoweit zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die Begründung des im Erstverfahren ergangenen Bescheides Bezug (§ 77 Abs. 2 AsylG in entsprechender Anwendung).

II. Unzulässig sind die weiteren, von den Klägern gestellten Hilfsanträge. Ein Einreise- u. Aufenthaltsverbot hat das Bundesamt nicht verfügt, weshalb das entsprechende Aufhebungsverlangen der Kläger zu 1. und 2. ins Leere geht. Die von den Klägern zu 3. bis 5. gestellten Hilfsanträge, die Beklagte zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, bzw. ihnen den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, sind – weil im Falle der Ablehnung eines Folgeantrags als unzulässig die Anfechtungsklage gegen die Unzulässigkeitsentscheidung statthafte Klageart ist und ein Durchentscheiden durch das Verwaltungsgericht nicht gestattet ist – prozessual unzulässig.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 1 VwGO, 100 Abs. 1 ZPO, 83b Abs. 1 AsylVfG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Auf die seit dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die das Verfahren eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen als Bevollmächtigte zugelassen.

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf